

DORDA

CLARITY

Industry Group Energy & Resources

Ihr Projekt. Unsere Verantwortung. Mehr als Recht.

Dr Tatjana Katalan

Partner, Head Energy & Resources



**Universitätsring 10
1010 Wien**

+43 1 533 4795

+43 664 9629645

**Sterneckstraße 19
9020 Klagenfurt**

+43-463-20 33 64

**Joanneumring 22
8010 Graz,**

+43-316-207 950

Faktencheck EABG

Beschleunigungsgebiete als Schlüssel
der Energiewende und Folgen bei
fehlender Ausweisung

Was dürfen wir uns erwarten?

Beschleunigungsgebiete Unionsrechtliche Vorgaben

RED III:

Art 15b Erfassung der Gebiete, die für die **nationalen Beiträge zum Gesamtziel** (42,5%) der EU für 2030 notwendig sind

- MS sorgen für Koordinierung zwischen allen Behörden und Stellen bei der Erfassung benötigter Gebiete
- MS stellen sicher, dass **diese Gebiete** mit geplanter Gesamtleistung **je nach Technologie** mit **Energie- und Klimaplan** im Einklang steht

→ 21.5.2025

Beschleunigungsgebiete Unionsrechtliche Vorgaben

Gemäß VO (EU) 2018/1999 – mit eigenen Mechanismen

Energie- und Klimaplan (finaler Stand 2024):

- In Umsetzung Vorgaben EU
57% des Bruttoendenergieverbrauchs
- Zudem bei Strom: 100% national bilanziell aus EE

2020 (Ist):	56 TWh
2030 (Bedarf) :	89 TWh
Differenz:	31 TWh

- Erwartete Erzeugung: 91 TWh, wären + 35 TWh (mehr als notwendig)

Beschleunigungsgebiete Unionsrechtliche Vorgaben

RED III:

Art 15c Beschleunigungsgebiete für EE

- MS sorgen dafür, dass Gebiete ausgewiesen werden
- Ausnahme zulässig für Biomasse und Wasserkraftwerke
- geeignete Regeln für **wirksame Minderungsmaßnahmen**

→ 21.2.2026

Beschleunigungsgebiete Unionsrechtliche Vorgaben

Fazit:

Beschleunigungsgebiete ausweisen für

- aktuell nur 27 TWh (Vergleich 2020-2030), Erhöhung notwendig
- laut Energie- und Klimaplan soll EABG auch qualitative Vorgaben für die Energieraumplanung enthalten – Wo?

Rechtliche Vorgaben im EABG

Beschleunigungsgebiet im EABG

EABG:

§ 5 Begriffsbestimmungen

Z 4: "**Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie**"

- ein bestimmter Standort oder ein bestimmtes Gebiet **an Land**,
- der bzw das für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- in Umsetzung des Art 15c der RL (EU) 2018/2001 (RED III)
- als **besonders geeignet** ausgewiesen wurde.

Zielvorgaben EABG

EABG:

§ 53 Erzeugungsbeitragswerte der Bundesländer

- Erhöhung Erzeugungswerte Strom bis 2030 nach Anhang 3

Anhang 3

- Gesamt 27 TWh
- PV 10,5 TWh
- Wind 6,895 TWh
- Wasser 2,920 TWh
- Technologieoffen 6,685 TWh

Berichterstattung EABG

EABG:

§ 53 Berichtspflichten

2028	Fortschrittsbericht
ab 2028	jährlich Zukunftsplanung, mit welcher Erzeugungstechnologie Zielerreichung sichergestellt wird
2030	Endbericht

Screening / Grobprüfung

Wofür relevant?

- Feststellung, ob
 - in Beschleunigungsgebiet
 - festgelegten Minderungsmaßnahmen einhält
 - keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen voraussichtlich haben wird
- Dauer:
 - 30/45 Tage
- Feststellung,
 - dass Voraussetzungen erfüllt
 - Beschwerderecht von UO und Nachbarn

Vorteile Beschleunigungsgebieten

Wenn Feststellung positiv entfällt:

- UVP
- NVP / Gebietsschutzmaßnahmen
- Verpflichtung zur Einhaltung Artenschutzmaßnahmen nach FFH-RL und VS-RL und den einschlägigen Regelungen in den Bundesländern

Stand Bundesländer

Bundesländer

Kompetenz für (Energie-)Raumplanung und Status

- Landesweite Sachgebietsprogramme
- geeignete Zonen für PV, Wind
- Vollkommen unterschiedliche Herangehensweise, keine Koordination, Alleingänge, von ambitionierter Erfüllung bis vollkommene Verweigerung
- Selbst wo erfüllt, zukünftige Themen mit Erfüllung Minderungsmaßnahmen
- Wenn EABG in Kraft tritt zT noch Änderungen notwendig, damit als "Beschleunigungsgebiet" gilt – fraglich ob Erfüllung auch ohne Beschleunigungsgebiet möglich unter Außerachtlassung des EABG?

SAPRO WIND:

- Vorrangzonen (dann Beschleunigungsgebiete?)
- Eignungszonen
- Ausschlusszonen
- Rest: Mindestanforderungen und örtliche Raumordnung

NEU: § 3b Minderungsmaßnahmen

- Einhaltung, damit aus UVP, Entfall
Verträglichkeitsprüfung usw
- Überprüfung im Screening-Grobprüfungsverfahren

§ 3b Bsp Allgemeine Minderungsmaßnahmen:

- Im Bedarfsfall sind immissionsreduzierende Maßnahmen zu planen und umzusetzen.
- Angepasste Projektplanung bei Flächenverlust geschützter und gefährdeter Biotope
- Vor Baubeginn ist eine Umweltbaubegleitung zu bestellen und einzusetzen. Der Behörde sind regelmäßig Fortschrittsberichte vorzulegen.
- Beeinträchtigung von Tierarten während der sensiblen Balz- und Fortpflanzungszeit sowie in den energetisch sensiblen Wintermonaten auszuschließen ... zu vermindern ...

Anlage 3 – Besondere Minderungsmaßnahmen:

- Mit Antrag auf Projektgenehmigung ist wildökologische Maßnahmenkonzept vorzulegen ...
- Bei Erstellung mit zuständiger Abteilung Amt der Stmk LReg Einvernehmen herzustellen

Steiermark

SAPRO Solar

- Mit Antrag auf Projektgenehmigung ist wildökologische Maßnahmenkonzept vorzulegen ...
- Bei Erstellung mit zuständiger Abteilung Amt der Stmk LReg Einvernehmen herzustellen

Kärnten

K-ROG Novelle:

§ 7a bis c K-ROG

WIND

- Beschleunigungszonen für Wind in Anlage zum K-ROG, nur bestehende, im Genehmigungsstadium / Planung befindliche,
- Rest ist Ausschlusszone!
- Minderungsmaßnahmen
 - allgemein
 - spezifisch für bestimmte Zonen

SOLAR

- Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024
- Regelt nur Standortvoraussetzungen, keine Zonen

WIND - Allgemeine Minderungsmaßnahmen:

- Implementierung eines Abschaltalgorithmus nach dem gültigen **Stand der Technik**
- Ornithologisches und fledermauskundliches Monitoring nach dem **Stand der Technik**
- Allgemein: Minderungsmaßnahmen für biologische Vielfalt durchzuführen, weil Notwendigkeit belegt. Minderungsmaßnahmen können abgewandelt werden oder entfallen, wenn durch umfangreiche und den Methodenstandards entsprechende Erhebungen belegt wird.

Folgen und Sanktionen

Fehlende Ausweisung – und jetzt?

Wind: status quo

§ 4a UVP-G:

Zonen müssen Ziele § 4 EAG erfüllen (Novellierung EAG)

1. In Zone nach überörtlicher Raumplanung – örtliche fehlt – zulässig unter bestimmten Voraussetzungen
 2. In Abwägungszone – zulässig unter bestimmten Voraussetzungen
 3. Gänzlich fehlende überörtliche Raumplanung: Zustimmung Gemeinde
- auf unionsrechtswidrig ausgewiesene, ungeeignete Zonen anwendbar?

Sanktionen im EABG

§ 53 Abs 2:

Wenn Zielsetzung/Zielwerte einzelner Bundesländer nicht erreicht werden, hat **Bundesregierung Maßnahmen** zu setzen, die eine verpflichtende Erfüllung der Erzeugungsbeitragswerte sicherstellen

§ 53 Abs 4

Sofern Landesregierungen Ziele des § 4 und Erzeugungsbeitragswerte nicht erreichen, kommt die Bestimmung des **§ 23d Abs 5 B-VG** unter den dort genannten Voraussetzungen zur Anwendung.

Daneben: Mittelstreichung

Sanktionen im EABG

§ 23d Abs 5 B-VG

Verpflichtung:

- Länder sind verpflichtet,
- Maßnahmen zu treffen,
- die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten der EU erforderlich werden.

Rechtsfolge bei Verletzung:

- kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach **und**
- wird dies vom **EuGH** gegenüber Österreich **festgestellt**,
- so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen auf den Bund über.

Fazit

- Wasser: keine Auswirkungen
 - PV: ja
 - Wind: ?
-
- Nachteile:
 - Verdoppelung Verfahren?
 - Screening Verfahren ungewisse Faktor

D O R D A

CLARITY.
